

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1532/2013**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 16.05.2013

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Br/Er; Nst.: 1121
 Verfasser/-in: Herr Brandt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Hebesatz der Grundsteuer B
- Antrag des Magistrats vom 16.05.2013 -

Antrag:
 „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) im Gebiet der Universitätsstadt Gießen wird in Gestalt der Anlage 1 beschlossen.“

Begründung:
 Aufgrund der Haushaltslage der Stadt Gießen sind zusätzliche Einnahmen für die kommenden Jahre zu generieren, so dass auch die Grundsteuerhebesätze zu überprüfen waren. Gemäß Vertrag mit dem Land Hessen zum Beitritt der Universitätsstadt Gießen zum Kommunalen Schutzschirm Hessen (KSH) wurde vereinbart, ab dem 01. Januar 2014 den Hebesatz der Grundsteuer B von bisher 380 v.H. auf 600 v.H. anzuheben. Diese Erhöhung um 220 Prozentpunkte entspricht einer Steigerung des Steueraufkommens von ca. 58 %. Unter Berücksichtigung des aktuellen Jahressteueraufkommens der Grundsteuer B in Höhe von ca. 11,3 Mio Euro (Stand am 16.05.2013) führt diese Hebesatzänderung zu einem jährlichen Mehraufkommen von ca. 6,5 Mio. Euro ab dem Erhebungszeitraum 2014.

Aus der beschlossenen Finanzplanung der Stadt bis zum Jahr 2016 ergibt sich in jedem Jahr ein Fehlbedarf. Der Fehlbedarf resultiert aus höheren Aufwendungen der Stadt im

Vergleich zu den Erträgen.

Ab dem Jahr 2014 ist die mit dieser Vorlage angestrebte Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B bereits enthalten. Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung in die Finanzplanung aufgenommen. Neben Maßnahmen zur Reduzierung des Aufwands (etwa durch Streichung von Zuschüssen), sind auch Maßnahmen zur Steigerung von Erträgen (etwa durch KAG-konforme Gebührenanhebungen) in die Planung eingeflossen.

Dennoch gelingt der Stadt Gießen im Finanzplanungszeitraum der Haushaltsausgleich nicht.

Bei Abwägung sämtlicher Maßnahmen sowie des bestehenden Finanzbedarfs, der auch nicht durch entsprechende Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird, ist die vorgesehene Hebesatzanpassung erforderlich.

Für den einzelnen Steuerpflichtigen bedeutet dies, dass sich die Jahresgrundsteuer um 58 % erhöht. Am Beispiel einer bisherigen Jahresgrundsteuer von 600,00 Euro sind dann ab 01. Januar 2014 ca. 950,00 Euro jährlich festzusetzen.

Bei einem Vergleich mit den Hebesätzen der anderen Sonderstatusstädte hat Gießen dann hinter Rüsselsheim (800 v.H.) den zweithöchsten Hebesatz. Für die anderen Sonderstatusstädte errechnet sich ein Hebesatz-Mittelwert von 353 v.H.; wobei die Städte Fulda und Marburg derzeit noch einen Hebesatz von 330 v.H. auf die Grundsteuer B anwenden.

Durch diese zum 01. Januar 2014 in Kraft tretende Veränderung, die im Rahmen der Jahressollstellungsarbeiten zum 01. Januar 2014 erfolgen kann, ist mit einmaligen Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 Euro zu rechnen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Text der 1. Änderungssatzung

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift